

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Zulassung in die Ausbildung zur Heilpädagogin/zum Heilpädagogen an Fachschulen und Fachakademien

Die Empfehlungen (DV 21/15) wurden vom Präsidium in seiner Sitzung am 27. September 2016 verabschiedet.



Inhalt

1. Einführung	3
2. Rechtliche Ausgangslage	4
3. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Zulassung in die Ausbildung zur Heilpädagogin/zum Heilpädagogen an Fachschulen und Fachakademien	5
3.1 Empfehlung zur Änderung der KMK-Rahmenvereinbarung	5
3.2 Regelungen zu gleichwertig anerkannten Qualifikationen über Verwaltungsverordnungen	5
4. Empfehlungen zur Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens	9
5. Anlage: Erläuterung zu affinen und teilaffinen Bildungs- und Berufsabschlüssen	9

Mit diesen Empfehlungen soll eine stärkere Durchlässigkeit in der Ausbildung von Heilpädagog/innen erreicht und eine höhere Systematik für den Zugang in die Ausbildung¹ im Bereich Heilpädagogik an Fachschulen und Fachakademien geschaffen werden. Der Deutsche Verein fordert bundesweit ähnliche oder gleiche Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung in der Heilpädagogik, um Transparenz, Durchlässigkeit und die Qualität der Ausbildung zu erhöhen sowie den Zugang zur Ausbildung und die Wahl dieses Berufs zu erleichtern und damit letztlich ausreichend Fachkräfte zu gewinnen.

In allen Bundesländern, in denen eine Fachschul-/Fachakademie-Ausbildung angeboten wird, werden Erzieher/innen und Heilerziehungspfleger/innen zur Ausbildung zugelassen. Der Deutsche Verein ist der Auffassung, dass Absolvent/innen der pädagogischen Studiengänge und der Sozialen Arbeit, Personen mit Berufsabschlüssen in den Bereichen Kranken- und Altenpflege sowie aus therapeutischen Bereichen (Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie) und einschlägigen Berufserfahrungen in heilpädagogischen, sonder- und rehabilitationspädagogischen oder sozialpädagogischen Handlungsfeldern ebenfalls die Voraussetzungen für eine Ausbildung zum/zur Heilpädagog/in erfüllen. Hierfür schlägt der Deutsche Verein systematisierende Kriterien vor, die sich an der Affinität der Berufe/Ausbildungen zur Heilpädagogik orientieren. Den Fachschulen und Fachakademien sollte die Einschätzung zur Eignung der Bewerber/innen über Eingangsgespräche und/oder Prüfungen (Assessments) übertragen werden.

Der Deutsche Verein richtet sich mit den Empfehlungen vor allem an die Bundesländer, insbesondere die Ständige Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) und hier insbesondere an den Unterausschuss für Berufliche Bildung (UABBi) des Schulausschusses der KMK mit dem Ziel, die KMK-Rahmenvereinbarung über Fachschulen vom 7. November 2002 i.d.F. vom 25. Juni 2015 entsprechend zu erweitern.

1. Einführung

Heilpädagog/innen sind aktuell in einer Vielzahl von Handlungsfeldern tätig und gefragt. Laut der Berufsfeldanalyse des Berufs- und Fachverbands Heilpädagogik (BHP) e.V. aus dem Jahr 2011 sind etwa 35 % aller Heilpädagog/innen im Handlungsfeld der Kindertagesstätten, ca. 20 % in der Frühförderung, etwa 15 % in Schulen und ca. 12,5 % in den Hilfen zur Erziehung sowie etwa 10 % in der stationären Behindertenhilfe tätig.² Darüber hinaus stellt der Bereich der psychiatrischen Handlungsfelder (Kinder- und Jugendpsychiatrie, gerontopsychiatrische Einrichtungen) ein wachsendes Tätigkeitsfeld dar. Die klinische Heilpädagogik wird dabei verstärkt nachgefragt.

In den vergangenen Jahren haben sich Tätigkeiten und Aufgaben von Heilpädagog/innen weiter ausdifferenziert: Neben direkten klientenbezogenen Leistungen der Diagnose, der Förderung, Bildung und Begleitung von Menschen mit

Ihr Ansprechpartner
im Deutschen Verein:
Dr. Eberhard Funk.

1 Fachschulen und Fachakademien sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung. Aufgrund der Verwendung des Begriffs „Ausbildung“ in der KMK-Rahmenvereinbarung über Fachschulen wird in diesem Papier auch nur der Begriff „Ausbildung“ verwendet.

2 Vgl. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen heute in Deutschland. Kommentierte Ergebnisse einer Berufsfeld- und Berufsqualifikationsanalyse des Berufs- und Fachverbands Heilpädagogik, S. 57, Abb. 39a und 39b, BHP Verlag, Berlin 2011.

Beeinträchtigungen und (drohenden) Behinderungen werden verstärkt Beratungs-, Organisationsentwicklungs- und Leitungskompetenzen von Heilpädagog/innen erwartet.

Aktuell werden an mehr als 100 Fachschulen und Fachakademien Heilpädagog/innen aus- bzw. weitergebildet. Die Fachschul- und Fachakademieausbildung stellt damit trotz eines deutlichen Ausbaus entsprechender Hochschulstudiengänge in der jüngeren Vergangenheit den quantitativ wesentlichen Zugang in die Profession der Heilpädagogik dar.³

Seit 1986 regelt eine Rahmenvereinbarung der KMK die Ausbildung im Bereich Heilpädagogik an den Fachschulen und Fachakademien, deren erfolgreicher Abschluss zu einer staatlichen Anerkennung als Heilpädagoge/in führt. Die heilpädagogische Qualifizierung an Fachschulen und Fachakademien ist in dieser Form eine berufliche Weiterbildung, die zu einer neuen und eigenständigen Berufsbezeichnung führt. Die Ausbildung integriert Berufserfahrungen der Teilnehmenden mit Fachwissen aus der Heilpädagogik bzw. Pädagogik sowie weiterer Disziplinen (u.a. Psychologie, Soziologie, Psychiatrie, Medizin, Recht) und vermittelt umfassende Kompetenzen heilpädagogischer Methoden und Handlungskonzepte.

2. Rechtliche Ausgangslage

In allen Bundesländern ist die Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der KMK vom 7. November 2002 i.d.F. vom 25. Juni 2015) Grundlage für die Ausgestaltung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die auch die Voraussetzungen für die Ausbildung im Bereich Heilpädagogik beschreibt. Die Ausbildung zur/zum Heilpädagog/in setzt eine Berufsausbildung üblicherweise als Erzieher/in oder Heilerziehungspfleger/in voraus. Zur Ausbildung wird laut KMK-Rahmenvereinbarung zugelassen, wer als staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder mit einer in dem jeweiligen Bundesland als gleichwertig anerkannten Qualifikation eine mindestens einjährige hauptberufliche praktische Tätigkeit in sozial- oder sonderpädagogischen Einrichtungen ausgeübt hat.

Diese Formulierung gibt Raum für eine heterogene Zulassungspraxis in den einzelnen Bundesländern. So werden in der Regel die Personen als gleichwertig qualifiziert zur Ausbildung zugelassen, die eine Fachschulausbildung im Bereich der Heilerziehungs-pflege erfolgreich absolviert haben; ebenfalls werden staatlich anerkannte Jugend- und Heimerzieher/innen in allen 16 Bundesländern als gleichwertig qualifiziert angesehen, wenn die Ausbildung dreijährig war und an einer Fachschule absolviert wurde.

In manchen Bundesländern erfolgt die Auslegung der KMK-Rahmenvereinbarung offener. Mit Zustimmung der jeweiligen Schulaufsichtsbehörde können auch Personen mit einem gleichwertigen, fachverwandten Berufsabschluss aufgenommen werden, wenn die vorhandene Berufspraxis vergleichbar ist. Hier kommt dem individuellen Portfolio der Bewerber/innen, bestehend aus Berufsabschluss/-abschlüssen und Berufserfahrung, eine zentrale Bedeutung zu.

³ <http://eahonline.de/ausbildungsstaette/>

In allen Bundesländern läuft die Zulassung von Personen, die über einen medizinisch-therapeutischen oder pflegerischen Berufsabschluss verfügen, über Einzelfallentscheidungen der Schulbehörden oder der Kultusministerien. Relativ eng definieren Bayern und Sachsen-Anhalt die Zulassungspraxis: Bisher werden nur Erzieher/innen und Heilerziehungspfleger/innen zur Ausbildung zugelassen. In anderen Bundesländern absolvieren viele Ergotherapeut/innen oder Kinderkrankenschwestern die Ausbildung zum/zur Heilpädagoge/in.

3. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Zulassung in die Ausbildung zur Heilpädagogin/zum Heilpädagogen an Fachschulen und Fachakademien

3.1 Empfehlung zur Änderung der KMK-Rahmenvereinbarung

Der Deutsche Verein empfiehlt, die KMK-Rahmenvereinbarung über Fachschulen vom 7. November 2002 i.d.F. vom 25. Juni 2015 zu öffnen, um unter den Bundesländern Einheitlichkeit und Transparenz zu gewährleisten:⁴

„Zur Ausbildung wird zugelassen, wer als ‚staatlich anerkannter Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin, Staatlich anerkannte/r Jugend- und Heimerzieher/in/ Staatlich anerkannte Jugend- und Heimerzieher/in, Staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger/in‘ oder mit einer im Lande als gleichwertig anerkannten Qualifikation eine mindestens einjährige hauptberufliche praktische Tätigkeit in sozial- oder sonderpädagogischen Einrichtungen ausgeübt hat. Die nähere Erläuterung der als gleichwertig anerkannten Qualifikationen erfolgt durch die Kultusministerien der Länder.“

Der Deutsche Verein empfiehlt, die KMK-Rahmenvereinbarung vom 7. November 2002 i.d.F. vom 25. Juni 2015 in Punkt 1 (Ausbildungsziel und Inhalte) um die folgenden Punkte zu ergänzen:

- Qualifikationsprofil der Ausbildung in der Fachrichtung Heilpädagogik
- Didaktisch-methodische Grundsätze der Ausbildung in der Fachrichtung Heilpädagogik
- Beschreibung der Ausbildungsinhalte und der zu erwerbenden Kompetenzen

Der Deutsche Verein regt dabei an, die genannten Ergänzungen auf der Grundlage des Referenzrahmens für die Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien für Heilpädagogik⁵ der Ständigen Konferenz von Ausbildungsstätten für Heilpädagogik in der Bundesrepublik Deutschland (STK) vorzunehmen.

3.2 Regelungen zu gleichwertig anerkannten Qualifikationen über Verwaltungsverordnungen

Die Kultusministerien der Länder sollen die Möglichkeit haben, Verwaltungsverordnungen zu erlassen, in denen die gleichwertig anerkannten Qualifikationen

⁴ KMK-Rahmenvereinbarung über Fachschulen vom 7. November 2002 i.d.F. vom 25. Juni 2015, Stichwort Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Heilpädagogik, 2. Aufnahmevoraussetzungen, S. 28.

⁵ Heilpädagogische Kompetenzen. Referenzrahmen für die Ausbildung an Fachschulen/Fachakademien für Heilpädagogik, BHP Verlag, Berlin 2014.

in systematischer Form festgelegt werden. Dieser Katalog soll den entsprechenden Schulaufsichtsbehörden zur Verfügung stehen; er ermöglicht eine deutlich erhöhte Transparenz und Vergleichbarkeit der Zugänge in die Ausbildung im Bereich Heilpädagogik.

Der Deutsche Verein empfiehlt daher, Personen mit den folgend genannten Berufsabschlüssen und entsprechender Berufserfahrung durch Verwaltungsverordnung der Länder nach Einzelfallprüfung durch die jeweilige Fachschule/Fachakademie für die Ausbildung im Bereich Heilpädagogik zuzulassen. Die Nennung der Berufsgruppen und die erforderliche Berufserfahrung richtet sich nach der Affinität der Berufsabschlüsse zur Heilpädagogik.

3.2.1 Absolvent/innen mit pädagogischem Hochschulabschluss, Diakon/innen, pädagogische Fachkräfte

Der Deutsche Verein spricht sich dafür aus, Absolvent/innen eines pädagogischen Hochschulstudiums (z.B. der Sonderpädagogik und Sozialpädagogik/Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik) mit einschlägiger Berufserfahrung zur Ausbildung zuzulassen. Bei berufsbegleitenden Studiengängen wird die entsprechende Berufstätigkeit auf die erforderliche Berufserfahrung angerechnet.

Diakon/innen mit einschlägiger pädagogischer Qualifikation sollen ebenfalls zugelassen werden.

Ebenfalls zugelassen werden sollen Personen, die als pädagogische Fachkraft in Kindertageseinrichtungen gemäß den entsprechenden Landesgesetzen und -verordnungen definiert sind.

3.2.2 Ergotherapeut/innen, Physiotherapeut/innen, Logopäd/innen

Bei den therapeutischen Berufsgruppen Ergotherapeut/in, Physiotherapeut/in und Logopäd/in handelt es sich um i.d.R. dreijährige einheitlich geregelte Berufsausbildungen oder um berufsqualifizierende Bachelor-Abschlüsse. In allen drei Berufen stehen Tätigkeiten der Erfassung von Bedarfen, der Beratung und Behandlung von Dysfunktionen, Störungen und Beeinträchtigungen im Mittelpunkt der Tätigkeit.

Wissen über und Kompetenzen zum Umgang mit besonderen Lebenslagen, Entwicklungshemmnissen bzw. Entwicklungsstörungen, Beeinträchtigungen und Benachteiligungen können dabei sowohl durch die Berufsausbildung als auch durch berufspraktische Tätigkeiten erworben werden.

Die genannten therapeutischen Berufsabschlüsse vermitteln zudem fundiertes anwendungsorientiertes Wissen über Rehabilitationsmaßnahmen bei körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigungen. Insbesondere in den heilpädagogischen Handlungsfeldern der Frühförderung, in stationären und psychiatrischen Settings der Kinder- und Jugendhilfe sowie in der Arbeit mit erwachsenen Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen sowie alten Menschen bzw. im Handlungsfeld Gerontopsychiatrie sind Kompetenzen aus den therapeuti-

schen Berufen sehr gute Voraussetzungen für eine Ausbildung zur/zum Heilpädagog/in.

Der Deutsche Verein spricht sich aufgrund der Fähigkeiten und Kompetenzen von Ergotherapeut/innen, Physiotherapeut/innen und Logopäd/innen mit einer mindestens 18-monatigen hauptberuflichen Tätigkeitserfahrung (Mindeststundenumfang 30 Wochenstunden) in heil-, sonder- oder sozialpädagogischen Einrichtungen oder gerontopsychiatrischen bzw. psychiatrischen Handlungsfeldern dafür aus, diese zur Ausbildung zur/zum Heilpädagogen/in an Fachschulen und Fachakademien zuzulassen.

3.2.3 Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen, Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Altenpfleger/innen

Die Ausbildung in der Altenpflege vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen erforderlich sind.

Darüber hinaus befähigt die Ausbildung dazu, mit anderen in der Altenpflege tätigen Personen zusammenzuarbeiten und diejenigen Verwaltungsarbeiten zu erledigen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben in der Altenpflege stehen.

Die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege, sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege vermittelt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur verantwortlichen Mitwirkung insbesondere bei der Heilung, Erkennung und Verhütung von Krankheiten. Die Pflege bezieht dabei präventive, rehabilitative und palliative Maßnahmen in Bezug auf die Wiedererlangung, Verbesserung, Erhaltung und Förderung der physischen und psychischen Gesundheit der zu pflegenden Menschen ein.

Der Deutsche Verein spricht sich aufgrund der Fähigkeiten und Kompetenzen von Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen, Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, sowie Altenpfleger/innen mit einer mindestens 18-monatigen hauptberuflichen Tätigkeitserfahrung (Mindeststundenumfang 30 Wochenstunden) in heil-, sonder-/rehabilitations- oder sozialpädagogischen Einrichtungen oder gerontopsychiatrischen bzw. psychiatrischen Handlungsfeldern dafür aus, diese zur Ausbildung zum/zur Heilpädagogen/in an Fachschulen und Fachakademien zuzulassen.

3.2.4 Familienpfleger/innen

Die Ausbildung zum/zur Familienpfleger/in ist landesrechtlich geregelt und dauert drei Jahre. Familienpfleger/innen versorgen und betreuen Familien und Einzelpersonen. Sie pflegen aber auch pflegebedürftige und chronisch kranke Menschen in deren Wohnungen, kümmern sich um den Haushalt und führen erforderliche Pflegemaßnahmen nach Absprache mit dem/der Arzt/Ärztin durch. Auch in individuellen und familiären Notsituationen greifen sie helfend

ein. Zu den Aufgaben von Familienpfleger/innen gehören die Unterstützung von Familien in besonderen Lebenslagen, alltagsnahe Assistenzen, Haushaltspflege und Vermittlung von Beratungen. Um eine Eignung für eine Fachschul- bzw. Fachakademieausbildung zum/zur Heilpädagogen/in zu erlangen, kommt der berufspraktischen Tätigkeit von Familienpfleger/innen eine hervorgehobene Bedeutung zu.

Der Deutsche Verein spricht sich aufgrund der Fähigkeiten und Kompetenzen von Familienpfleger/innen mit einer mindestens 18-monatigen hauptberuflichen Tätigkeitserfahrung (Mindeststundenumfang 30 Wochenstunden) in heil-, sonder-/rehabilitations- oder sozialpädagogischen Einrichtungen oder gerontopsychiatrischen bzw. psychiatrischen Handlungsfeldern dafür aus, diese zur Ausbildung zum/zur Heilpädagogen/in an Fachschulen und Fachakademien zu zulassen.

3.2.5 Arbeitserzieher/innen

Arbeitserzieher/in ist eine landesrechtlich geregelte Weiterbildung an Fachschulen. Die Weiterbildung dauert in Vollzeit zwei Jahre, woran sich ein einjähriges Berufspraktikum zur staatlichen Anerkennung anschließt. In der berufsbegleitenden Teilzeitform dauert die Weiterbildung einschließlich berufspraktischer Abschnitte drei Jahre.

Der Deutsche Verein spricht sich aufgrund der Fähigkeiten von Arbeitserzieher/innen mit einer mindestens 18-monatigen Berufserfahrung (Mindestumfang 30 Wochenstunden) in heil-, sonder-/rehabilitations- oder sozialpädagogischen Einrichtungen oder gerontopsychiatrischen bzw. psychiatrischen Handlungsfeldern dafür aus, diese zur Ausbildung zum/zur Heilpädagogen/in zuzulassen.

3.2.6 Personen mit einem Meisterabschluss in einem gewerblich-technischen Beruf in einem pädagogischen oder rehabilitativen Berufsfeld

Die aktuelle Praxis zeigt, dass Personen, die in einem gewerblich-technischen Beruf einen Meisterabschluss erlangt haben und bspw. in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) tätig sind, Kenntnisse und Fähigkeiten zur Förderung und Gestaltung von Bildungsprozessen von Menschen mit erschweren Bedingungen erworben haben. Zudem verfügen die genannten Personen über behinderungsspezifisches Wissen und didaktische Fertigkeiten für Integrationsgestaltung und Integrationsprozesse.

Der Deutsche Verein spricht sich aufgrund der Fähigkeiten von Personen mit einem Meisterabschluss in einem gewerblich-technischen Beruf mit einer mindestens 18-monatigen Berufserfahrung (Mindestumfang 30 Wochenstunden) in heil-, sonder-/rehabilitations- oder sozialpädagogischen Einrichtungen oder gerontopsychiatrischen bzw. psychiatrischen Handlungsfeldern – Schwerpunkt Werkstätten für Jugendliche, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Berufsförderungswerken/berufliche Rehabilitationseinrichtungen – dafür aus, diese zur Ausbildung zum/zur Heilpädagogen/in zuzulassen.

3.2.7 Für die Zulassung zur Ausbildung als Heilpädagog/in kommen geprüfte Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung (FAB) in Frage.

Der Deutsche Verein spricht sich aufgrund der Fähigkeiten von geprüften Fachkräften zur Arbeits- und Berufsförderung (FAB) mit einer mindestens 18-monatigen Berufserfahrung (Mindestumfang 30 Wochenstunden) in heil-, sonder-/rehabilitations- oder sozialpädagogischen Einrichtungen oder gerontopsychiatrischen bzw. psychiatrischen Handlungsfeldern – Schwerpunkt Werkstätten für Jugendliche, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Berufsförderungswerken/berufliche Rehabilitationseinrichtungen – dafür aus, diese zur Ausbildung zum/zur Heilpädagog/in zuzulassen.

4. Empfehlungen zur Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens

Auf der Grundlage der in dieser Empfehlung genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung zum/zur Heilpädagog/in an Fachschulen und Fachakademien liegen den Fachschulen und Fachakademien für Heilpädagogik eindeutige Kriterien für die Auswahl und Zulassung der Bewerber/innen vor. Es sollte den Fachschulen und Fachakademien überlassen werden, über Eingangsgespräche die individuelle Eignung der Bewerbenden festzustellen. Voraussetzung sollte hierbei sein, dass die Fachschulen und Fachakademien über interne oder externe Qualitätssicherungsinstrumente und entsprechende Managementsysteme verfügen.

5. Anlage: Erläuterung zu affinen und teilaffinen Bildungs- und Berufsabschlüssen

Das vorliegende Papier systematisiert als gleichwertig anzuerkennende Qualifikationen für die Zulassung zur Weiterbildung im Bereich Heilpädagogik.

Die nachfolgende Systematik teilt Berufs- und Bildungsabschlüsse in affin und teilaffin zur Zulassung für die Heilpädagogikausbildung ein. Als Kompensatoren für fehlende Inhalte bezüglich der Erziehung, Förderung und Bildung von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen und Behinderungen werden verlängerte Berufserfahrungen sowie definierte Umfänge an Fort- und Weiterbildungen aus dem heil-, sonder- oder rehabilitations- und sozialpädagogischen Bereich zu Zulassungsvoraussetzung gemacht.

Der Nachweis von Berufserfahrung nach dem vorausgehenden berufsqualifizierenden Abschluss (bspw. zum/zur Erzieher/in) ist für die Zulassung von Bedeutung, da in der Heilpädagogikweiterbildung auf Erfahrungswissen aus dieser Berufstätigkeit als Fachkraft zurückgegriffen wird.

	Affine Berufs- und Bildungsabschlüsse	Teilaffine Berufs- und Bildungsabschlüsse
Allgemeine Zulassungsbestimmung:	<p>Nach einer Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr nach Erlangen des genannten Berufsabschlusses in einer heil-, sonder-/rehabilitations- oder sozialpädagogischen Einrichtung oder einem psychiatrischen/geronto-psychiatrischen Arbeitsfeld.</p> <p>Bei berufsbegleitenden Studiengängen wird die entsprechende Berufstätigkeit auf die erforderliche Berufserfahrung angerechnet.</p> <p>→ Wurde für die Zulassung zur Erzieher- oder Heilerziehungs-pflegeausbildung bereits eine zweijährige einschlägige Berufsausbildung/ Berufstätigkeit nachgewiesen, entfällt die Verpflichtung zum Nachweis von mindestens einem Jahr an Berufserfahrung.</p>	<p>Nach einer Berufstätigkeit von mindestens eineinhalb Jahren nach Erlangen des genannten Berufsabschlusses in einer heil-, sonder-/rehabilitations- oder sozialpädagogischen Einrichtung oder einem psychiatrischen/gerontopsychiatrischen Arbeitsfeld.</p>
Berufs-Bildungsabschlüsse	<p>Erzieherin/Erzieher Heilerziehungspfleger/innen Jugend- und Heimerzieher/in oder Absolvent/innen eines pädagogischen Hochschulstudiums oder pädagogische Fachkräfte gemäß Landesgesetzen/-verordnungen oder Diakon/innen mit einschlägiger pädagogischer Qualifikation</p>	<p>Gruppe A: Ergotherapeut/innen Physiotherapeut/innen Logopäd/innen Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen, Altenpfleger/innen Familienpfleger/innen</p> <p>Gruppe B: Personen mit einem Meisterabschluss in einem gewerblich-technischen Beruf oder Fachkräfte der Arbeits- und Berufsförderung (FAB)</p>
Fortbildungserfordernisse:	Keine	<p>Gruppe A: Gesamtumfang von 75 Stunden (Gruppe A) bzw. 150 Stunden (Gruppe B) beispielsweise aus den Bereichen</p> <p>Entwicklungspsychologie und Entwicklungsförderung Bindungstheorien Pädagogische Diagnostik Kommunikationstheorien Gesprächsführung Beratung/Systemische Beratungsmethoden heilpädagogischen Handelns (z.B. Psychomotorik, Spieltherapie, Rhythmik, Validation)</p>

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. **– seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der sozialen Arbeit und der Sozialpolitik. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation.

Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de